PH-Nr. 1.20.1.2

Studienordnung für die Studiengänge «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen» an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 3. Juni 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c des Fachhochschulgesetz[1] und§ 3 der Rahmenordnung zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 14. April 2026[2],

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an der Pädagogischen Hochschule Zürich[3] (Rahmenordnung Berufsbildungsverantwortliche) die Studiengänge

a. «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen im Haupt- und Nebenberuf»,

b. «Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen mit Spezialisierung Information, Kommunikation und Administration im Haupt- und Nebenberuf» und

c. «Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen mit Spezialisierung Wirtschaft und Gesellschaft im Hauptberuf».

2. Abschnitt: **Studium**

A. Zulassung

§ 2 **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

1 Die Zulassung zu den Studiengängen Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen im Haupt- oder Nebenberuf setzt voraus:

a. Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule im entsprechenden Berufsprofil, und

b. betriebliche Erfahrung gemäss § 11 Rahmenordnung Berufsbildungsverantwortlich.

2 Die Zulassung zum Studiengang Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen setzt voraus:

a. Abschluss einer höheren Fachschule oder einer Hochschule im entsprechend Berufsprofil, und

---

[1] LS 414.10

[2] LS 414.55

b. fachwissenschaftliche Vorbildung gemäss Abs. 3.

[3] Für den Studiengang Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen müssen fachwissenschaftliche Leistungen in drei der nachfolgenden Bereiche in vorgegebenem Umfang nachgewiesen werden, wobei für die Spezialisierung «Information, Kommunikation und Administration» zwingend lit. e dabei sein muss:

a. Betriebswissenschaften	24 ECTS-Punkte
b. Finanz- und Rechnungswesen	12 ECTS-Punkte
c. Volkswirtschaftslehre	12 ECTS-Punkte
d. Recht	12 ECTS-Punkte
e. Informations- und Kommunikationstechnik	12 ECTS-Punkte

§ 3 Weitere Zulassungsvoraussetzung

Studierende für «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen im Hauptberuf» müssen bei Studienbeginn über eine Anstellung im Berufsprofil verfügen.

B. Umfang und Aufbau

§ 4 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

[1] Die Studiendauer beträgt in der Regel zwei bis drei Jahre.

[2] Die Studiengänge bestehen vorbehältlich Abs. 3 und 4 aus insgesamt 12 Pflichtmodulen in den Bereichen Berufsfelddidaktik und Berufspädagogik/Erziehungswissenschaften, zwei Praktika, fünf Wahlpflichtmodulen und den abschliessenden Diplomprüfungen, insgesamt 60 ECTS-Punkte.

[3] Das Lehrdiplom für das Unterrichten im Nebenberuf kann in der Regel in einem Jahr erlangt werden. Für das Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen mit Spezialisierung Wirtschaft und Gesellschaft kann kein Lehrdiplom für das Unterrichten im Nebenberuf erlangt werden.

[4] Für die Erlangung des Lehrdiploms für das Unterrichten im Nebenberuf müssen drei Pflichtmodulen gemäss § 6 und die abschliessende Diplomprüfung absolviert werden, insgesamt 10 oder 14 ECTS-Punkte.

§ 5 Studienplan

[1] Für jedes Modul wird aufgrund eines Leistungsnachweises eine festgelegte Anzahl ECTS-Punkte vergeben.

[2] Für die Erlangung des Lehrdiploms für das Unterrichten im Hauptberuf sind folgende Module in entsprechendem Umfang zu absolvieren:

Module	**ECTS-Punkte**
Berufsfelddidaktik	17
Berufsfelddidaktische Grundlagen	1
Umsetzung des Bildungsplans	3
Umsetzung des Schullehrplans Teil 1	2
Umsetzung des Schullehrplans Teil 2	2
Berufsfelddidaktik 1	3
Berufsfelddidaktik 2	3
Berufsfelddidaktik 3	3
Berufspädagogik und Erziehungswissenschaften	18

Einführung in die Berufspädagogik	3	
Grundlagen des Lehrens und Lernens	3	
Didaktik der beruflichen Bildung	3	
Junge Erwachsene in der Berufsbildung	3	
Interaktionsprozesse	3	
Schul- und Qualitätsentwicklung	3	
Berufspraktische Ausbildung (BPA)		12
BPA im ersten Studienjahr	8	
BPA im zweiten Studienjahr	4	
5 Wahlpflichtmodule mit je 2 ECTS-Punkten		10
Diplomprüfungen		3
Berufspädagogik	1	
Berufsfelddidaktik	1	
berufspraktische Prüfung (Lehrprobe und Kolloquium)	1	
Total		**60**

§ 6 **Voraussetzung für die Erlangung des Lehrdiploms für das Unterrichten im Nebenberuf**

[1] Für die Erlangung des Lehrdiploms für das Unterrichten im Nebenberuf sind folgende Module des Studienplans gemäss § 5 zu absolvieren:

Module	**ECTS**
Grundlagen des Lehrens und Lernens	3
Didaktik der beruflichen Bildung	3
Interaktionsprozesse	3
Diplomprüfung Berufsfelddidaktik Nebenberuf	1
Total	**10**

[2] Studierende, die während des Studiums nicht im Berufsprofil unterrichten, für das sie ein Lehrdiplom erwerben wollen, absolvieren für die Erlangung des Lehrdiploms für das Unterrichten im Nebenberuf zusätzlich eine berufspraktische Ausbildung im Umfang von 4 ECTS-Punkten.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft. Sie ersetzt den Studienplan für den Studiengang «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen» (Hauptberuf) vom 28. Oktober 2021, den Studienplan für den Studiengang «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen» (Nebenberuf) vom 20. Januar 2022 und den Studienplan für den Studiengang «Unterrichten an kaufmännischen Berufsfachschulen» (Hauptberuf) an der Pädagogischen Hochschule Zürich – Spezialisierung «Wirtschaft und Gesellschaft» oder «Information, Kommunikation und Administration» vom 20. Januar 2022.